

Vorarlberger Landtag

4. Sitzung

am 28. November 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Johannes Thurnher und Herr Wirth,

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 10 Min. Mittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet.
Ich bitte das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas
bemerkt? (Pause.)

Wenn nicht, dann ist es genehmigt.

Ich habe den Herren eine Reihe von Einlaufsgegenständen mitzutheilen.

(Sekretär verliest:)

„Bitte des Ausschusses des Asylvereins der
Wiener Universität unter dem Protektorate seiner
k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer, um

Gewährung einer huldvollen Subvention zur Förderung
der Vereinszwecke, speziell zur Tilgung
der auf dem neuen Hause haftenden Schuld von
30,000 fl. Ö.-W.“ Eingbracht durch Herrn
Martin Thurnher.

Ich werde diesen Gegenstand in einer der
nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.
(Sekretär verliest die Bitte des „Fischereivereines
für Vorarlberg um eine hochgeneigte
Unterstützung.“ Eingbracht durch Herrn Abg.
Martin Thurnher.)

Ich werde auch diesen Gegenstand in einer der
nächsten Sitzungen zur Behandlung bringen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

20

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

„Hoher Landtag!

In der heute dahier stattgefundenen Versammlung
des hiesigen Bürgerkasinos wurde einstimmig

angenommen folgende

Resolution.

„Die 420. Versammlung des konst.-kath. Bürger-Kasinos Dornbirn spricht sich für die Errichtung eines eigenen vorarlbergischen Bisthums mit dem Sitze in Feldkirch aus.

Als treu Ergebene der kath. Kirche und des hochwürdigsten Bischofes erwarten die Versammelten vertrauensvoll die Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit durch die kompetenten kirchlichen und staatlichen Faktoren.

Einem weiteren Beschlusse genannter Versammlung gemäß beehrt sich die ergebenst gefertigte Vorstandschaft diese Resolution dem hohen Landtage mit dem Ersuchen um Kenntnißnahme derselben zur Mittheilung zu bringen.

Dornbirn, den 27. November 1887.

Konst.-kath. Bürgerkasino.
Der Vorstand:

Martin Thurnher."

Diese Resolution ist hieher gekommen mit der Bitte zur Kenntnißnahme. Ich muß also annehmen, daß diese Kenntnißnahme erfolgt ist, und würde in dieser Angelegenheit nur dann weiter vorgehen, wenn ein spezieller Antrag hinzugefügt wird. Wenn das nicht der Fall ist, gebe ich dieses Aktenstück an den Ausschuß, welcher zum Theile in der vorigen Sitzung gewählt wurde, und zum Theile in der heutigen ergänzt werden wird.

Bischof Dr. Zobl: Ich weiß nicht was heute geschehen wird in dieser Angelegenheit. Wenn ich aber später das Wort nicht sogleich bekommen könnte, würde ich jetzt darüber sprechen, im anderen Falle würde ich warten, bis zur Wahl geschritten wird.

(Sekretär verliest die Bitte des Vorarlberger Unterstützungsvereines in Innsbruck um gütige Unterstützung. Eingbracht durch den Herrn Abgeordneten Adolf Rhomberg.)

Landeshauptmann: Es wird auch dieser Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

Das erhabene Oberhaupt der kathol. Kirche, unser glorreich regierender Papst Leo XIII. begeht im kommenden Monate das seltene Fest seines

50jährigen Priesterjubiläums.

Millionen von treuen Söhnen der heil. Kirche gedenken heute schon in dankbarer Verehrung ihres heil. Vaters und der ganze Erdkreis bereitet sich vor, das hehre Fest würdig zu begehen.

Der hohe Landtag als die berufene Vertretung des dem heil. Vater treu ergebenen Volkes von Vorarlberg, wird es gewiß als seine Aufgabe betrachten, auch seinerseits geeignete Schritte vorzukehren, um in Form einer an Se. Heiligkeit zu richtenden Adresse oder auf eine andere der Gesinnung der Bevölkerung entsprechende Weise dem heil. Vater die Ergebenheit und Dankbarkeit namens des Landes zu bekunden und erlauben sich die Unterzeichneten den

Antrag
zu stellen:

Der hohe Landtag wolle einen Ausschuß von

5 Mitgliedern aus seiner Mitte wählen, welchem die Aufgabe zufalle, geeignete Vorschläge zu erstatten, behufs einer würdigen Bekundung der Gefühle der Treue und Ergebenheit der Landesvertretung gegenüber seiner Heiligkeit anläßlich Höchstdessen bevorstehenden Sekundizfeier.

Bregenz, 28. November 1887.

Adolf Rhomberg, Landtagsabgeordneter.

Johann Jehly, „ „

Barth Berchtold, „ „

Joh. Kohler, „ „

Frz. Jos. Schneider, „ „

Mart. Thurnher, „ „

Martin Reisch, „ „

Dieser Gegenstand wird ebenfalls auf eine her. nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Der Herr Abgeordnete Wirth hat um einen viertägigen Urlaub gebeten, den ich Ihm kraft der mir nach der Geschäftsordnung erteilten Vollmacht bewilliget habe. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat angezeigt, daß er Vormittag verhindert sei zu kommen, jedoch Nachmittag wieder

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

21

hier sein wird, um an den Ausschußsitzungen theilzunehmen, was ich hiemit bitte Zur Kenntniß zu nehmen.

Der in der vorigen Sitzung gewählte Volkswirtschaftsausschuß hat den Herrn Johann Thurnher

zum Obmann und den Herrn Pfarrer Jehly
Zum Berichterstatter gewählt. Wir kommen nun
zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist die Vorlage des
Aktes, betreffend die Abänderung des
Gesetzes über die Gründung und Erhalt
von Thierseuchenfonden.

Gorbach: Ich stelle den Antrag, daß dieser
Gegenstand dem Volkswirtschafts-Ausschusse zur
Vorberathung und Berichterstattung zugetheilt werde.

Landeshauptmann: Es ist die Überweisung
dieses Gegenstandes an den Volkswirtschafts-Ausschuß beantragt.
(Pause.)

Keine Einwendung nehme ich an als Zustimmung.

Sie ist gegeben.

Der zweite Gegenstand ist die Vorlage
des Gesetzentwurfes über die Einführung
von Sonntagsschulen.

Jehly: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen,
daß zur Berathung und seinerzeitigen Berichterstattung
an den Landtag dieser Gegenstand einem
eigenen aus fünf Mitgliedern bestehenden Comite
zugewiesen werde, wie das auch in früheren Jahren
der Fall gewesen ist.

Landeshauptmann: Es ist die Wahl eines
eigenen fünfgliedrigen Comites beantragt. Wenn
keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich auch diesen
Antrag als genehmigt an und bitte die Herren
7 Namen gefälligst schreiben zu wollen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Nägele und Vonbank
gefälligst das Skrutinium zu besorgen.
(Geschieht.)

Vonbank: 17 Stimmzettel sind abgegeben
worden.

Nägele: Die meisten Stimmen erhielten die
Herren hochwstr. Bischof 16, Johann Thurnher 15,

Schneider 15, Kohler 14 und Nigsch 13, dann
die nächstmeisten haben Herr Pfarrer Jehly 9
und Herr Troy 6.

Landeshauptmann: Es sind also in diesen
Ausschuß als Mitglieder gewählt der hochwste. Bischof,
Herr Johann Thurnher, Herr Schneider, Herr
Kohler und Herr Nigsch; Herr Pfarrer Jehly
und Herr Troy als Ersatzmänner.

Der nächste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes über die Errichtung spezieller Schulen und Fortbildungs-Kurse für Mädchen.

Jehly: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den eben gewählten Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den eben gewählten Ausschuß beantragt. Ich nehme an, daß, nachdem keine Bemerkung erfolgt, diesem Anträge die Zustimmung gegeben wird.

Sie ist gegeben.

Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Ausübung des Jagd rechtes ist der nächste Gegenstand.

Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem bereits gewählten Volkswirtschafts-Ansschusse zur Berathung zuzuweisen.

Nachdem aber die Jagdvorlage einerseits von bedeutender Wichtigkeit und andererseits von großem Umfange ist, möchte ich den weiteren Antrag stellen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß zum Zwecke der Berathung der Jagdvorlage uni 2 Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem Volkswirtschafts-Ausschusse zuzuweisen und diesen genannten Ausschuß für die Berathung der Jagdvorlage um 2 Mitglieder zu verstärken. Wird zu diesem Antrag etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn nicht, so ist er angenommen.

Ich bitte nun, die 2 Mitglieder zur Verstärkung des Ausschusses für die Berathung der Jagdvorlage zu wählen.

22

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

Ich bitte, 2 Namen zu schreiben. (Wahlakt.)
Ich bitte die Herren Troy und Gorbach, das Skrutinium zu besorgen. (Geschieht.)

Gorbach: 17 Stimmzettel sind abgegeben.

Troy: Herr Martin Thurnher erhielt 15 und Herr Pfarrer Berchtold ebenfalls 15 Stimmen.
Die Herren Reisch, Kilga und Nigsck je 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es sind also die Herren

Martin Thurnher und Pfarrer Berchtold als Mitglieder für die Verstärkung des Volkswirtschafts-Ausschusses zum Zwecke der Berathung der Jagdvorlage gewählt.

Der nächste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes, betreffend die Ausdehnung des Rechtes zur Bewilligung von Gemeinde-Umlagen.

Nigsch: Ich erlaube mir, den Antrag zu stellen, zur Berathung und Berichterstattung diesen Gegenstand dem schon gewählten Gemeinde-Comite zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Überweisung dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß beantragt. (Pause.)

Es erfolgt keine Bemerkung, also nehme ich an, daß die Herren damit einverstanden sind.

Der sechste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes, betreffend die Bestimmungen über die Fraueneinkaufstaxen.

Troy: Ich beantrage, diesen Gegenstand zur Vorberathung und Berichterstattung dem schon gewählten Gemeinde-Ausschusse überweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegenstand die Überweisung an den Gemeinde-Ausschuß beantragt. (Pause.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist sie angenommen.

Sie ist angenommen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Wahl eines Mitgliedes in den Ausschuß zur Behandlung der

Petition in Angelegenheit eines zu errichtenden Bisthumes in Feldkirch.

Kohler: Ich beantrage die Vertagung dieses Gegenstandes.

Bischof Br. Zobl: Ich habe gegen die Vertagung des Gegenstandes an sich nichts einzuwenden. Allein es wurde eben auch eine Resolution des Casinos in Dornbirn in dieser Angelegenheit verlesen.

Diese Thatsache zeigt klar, daß diese wichtige kirchliche Angelegenheit jetzt schon in die Casinos hinausgeworfen wurde, und durch die Vertagung würde nur dazu Zeit geschaffen werden, und deswegen, meine Herren, halte ich mich für dringend verpflichtet in diesem hohen Hause mich nun auch über den Rechtsstandpunkt, der in der Petition eingenommen wird, offen auszusprechen, da ich das vorige Mal auf diesen Punkt gar nicht eingehen wollte, sondern mich nur über den Modus des

Vorganges ausgesprochen habe.

Was nun den Rechtsstandpunkt der Petition, die mir allerdings nur aus der Presse bekannt ist, — ein Manuskript ist mir bis zur Stunde nie in die Hand gekommen, — so erlaube ich mir Folgendes zu bemerken:

Für's Erste wird in der Petition ausgesprochen:

Vorarlberg sei bei der Circumscription der Bistümer im Jahre 1818 nicht dem Bisthume Brixen einverleibt worden. Dem gegenüber muß ich bestimmt erklären: Ja, Vorarlberg ist im Jahre 1818 dem Bisthume Brisen einverleibt worden und bleibt demselben einverleibt solange, bis allenfalls der heilige Vater ein Bisthum Feldkirch errichten, oder eine andere Bestimmung treffen wird. Daß dem so sei, ist klar ausgesprochen in der Bulle vom Jahre 1818. Dort heißt es ausdrücklich in der Bestimmung, die der heilige Vater für jetzt trifft: Die kirchliche Regierung in Vorarlberg — spirituale regimen animarum — wird dem Bischöfe von Brisen und seinen Nachfolgern übertragen cum omnimoda ordinaria et dioecesana jurisdictione, also mit der Jurisdiktion als eigener Diözesanbischof.

Klarer hätte der heilige Vater doch nicht reden können darüber, was für jetzt, interim, kirchliche Ordnung und Rechtens sei.

Dieser Ansicht ist man nicht bloß in Brisen, sondern auch in Rom. Hätte der Verfasser der

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

23

Petition mit anderen Seelsorgern gesprochen, so chatte vielleicht gar Mancher wenigstens etwa z. B. ein Dispensmandat in einer Eheangelegenheit Don Rom ihm vorweisen können, und dort hätte er lesen können, daß Rom Vorarlberg zur Diözese Brisen rechnet. Es heißt dort einfach: „Dioecesis Brixinensis“. — Das ist nicht eine gleichgiltige Sache, meine Herren, sondern die Konsequenzen dieser Ansicht, welche, wie ich schon sagte, im Volksblatte vom 2. August ausgesprochen und hier mit den erwähnten Worten festgehalten werden, sind für Jedermann der Einsicht hat, derartige, daß der Verfasser selbst von diesen Konsequenzen erschrocken ist. Ich will sie nicht weiter auseinandersetzen, es ist Jedem klar, was das sagen will, was das für Folgen hat, wenn Vorarlberg nicht zur Diözese Brisen gehört, wenn der Fürstbischof es nicht regiert als eigener Bischof der Diözese, sondern es administriert als apostolischer Kommissär; das hat ungeheure Folgen in der Administration, und daher muß dem gegenüber gesagt werden: Ja, Vorarlberg ist dem Bisthume Brixen einverleibt und das solange, bis der heilige Vater ein neues Bisthum in Feldkirch errichten oder nach Seinem

Ermessen etwas anderes verfügen wird.

Der zweite Punkt den ich berühren muß ist folgender: In der Petition wird die Errichtung eines Bisthumes in Feldkirch als Landesrecht proklamirt. Es wird gesprochen von einem bindenden Versprechen der beiden höchsten Autoritäten, des Papstes und des Kaisers; es wird gesprochen davon, daß die erwähnte Bulle nach dem Schlußsätze nicht umgestoßen werden könne, von keinem Menschen umgestoßen werden könne; es wird gesagt, Vorarlberg hat deswegen ein jus ad rem, ein Recht die Errichtung eines Bisthumes Feldkirch zu verlangen, während der Papst durch das bindende Versprechen dem gegenüber verpflichtet ist, diesem Verlangen nachzukommen; es wird bemerkt, die rechtmäßige Landesvertretung, also der Landtag, hat auf dieses Recht nie verzichtet: es wird also Anlaß genommen, die Errichtung des Bisthumes Feldkirch als ein Landesrecht zu proklamiren.

Nun, meine Herren! ich muß dem gegenüber offen sagen, damit der Gegensatz klar ist und nicht mißverstanden werden kann: Ein solches Landesrecht existirt nicht. Welches soll der Rechtseitel sein für dieses Landesrecht? Er wird geschöpft

aus der Bulle vom Jahre 1818. Was steht denn in dieser Bulle? In dieser Bulle spricht der heilige Vater Seinen Entschluß aus, ein eigenes Bisthum für Vorarlberg zu errichten, und bemerkt dabei, daß Seine Majestät der Kaiser versprochen hat für die Dotation desselben in liegenden Gütern, und zwar für die Dotation des Bischofes, des Domkapitels und Seminars, sobald es Ihm möglich sein wird Sorge zu tragen. Das steht in der Bulle. — Nun möchte ich fragen, resultirt daraus ein Landesrecht, für Vorarlberg ein Bisthum zu verlangen? Ich möchte den Juristen oder Kanonisten kennen, der das herausbringt. Wenn Zwei miteinander sich verständigen, sie wollen einem Dritten, so bald es möglich ist, irgend eine Wohlthat erweisen, hat da nach vielen Jahren dieser Dritte das Recht, diese Wohlthat von den zwei Anderen von Rechtswegen zu fordern, müssen sie ihm dieselbe erweisen? — In concreto: Wenn zwei Machthaber sich vereinigen, in einer Stadt eine Universität zu gründen, weil sie es für gut finden, es vergehen aber Jahrzehnte und es kommt der Umstände wegen nicht dazu; was wird man dann dazu sagen, wenn etliche Bürger dieser Stadt aufstehen und sagen: Wir haben eine alte Urkunde gefunden, in welcher man sich vereinbart hat, eine Universität zu gründen, unsere Stadt ist Universitätsstadt, wir haben das Recht, daß eine solche hergestellt wird, wir haben auf dieses Recht nie verzichtet. — Ich möchte den Juristen kennen, der diesen Prozeß durchführen wollte.

In unserem Falle ist die Sache noch viel schärfer, denn da wird dem heiligen Vater gegenüber,

vermöge des angeblichen Landesrechtes, das bindende Versprechen, also die Verpflichtung zugemuthet, das Bisthum zu gründen. Das, meine Herren, ist offenbar ein Eingriff in die Primatial-Gewalt des Papstes. Der Papst hat die oberste Regierungsgewalt von Christus unbeschränkt, und hat sie so lange er lebt, und dann geht sie ebenso unbeschränkt, auf seinen Nachfolger über, wie er sie bekommen hat. Kein Papst kann Seinen Nachfolger in der Regierung der Kirche durch irgend welche Verordnung beschränken, und das gilt speziell in unserem Falle: Die Errichtung von Bisthümern ist eine Angelegenheit, die jedem Papst nach Seinem Ermessen vollkommen freisteht. Es hieße die ganze Primatialgewalt verkennen, wenn man glauben würde, die künftigen Päpste können durch frühere

24

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtages. IV. Session der 6. Periode 1887.

Bullen gebunden und verpflichtet werden, daß sie in der Errichtung von Bisthümern gerade so vorgehen müssen und nicht anders.

Das steht dem freien Ermessen des jeweilig regierenden Papstes vollkommen anheim. Durch diese Behauptung, daß der Papst durch diese Bulle gebunden sei, würde man sich geradezu auf den Boden der gallikanischen Artikel vom Jahre 1682 stellen, wer dieselben kennt.

Man sagt die Bulle habe den Schlußsatz, daß kein Mensch dieselbe umstoßen dürfe. Das, meine Herren, ist einfach die allergewöhnlichste Klausel aller Bullen, die gegen jeden unberechtigten Eingriff in Angelegenheiten des Papstes gerichtet ist, aber dem Papste kann es dabei nicht einfallen, daß durch diese Klausel der Nachfolger in der Kirchenregierung, tut speziellen Falle in der Errichtung von Bisthümern beschränkt werden soll. Man sieht daraus, daß der Verfasser der Petition sehr wenig Bullen gelesen hat, sonst hätte er dem Schlußsatz nicht solche Bedeutung beigemessen.

Ein Landesrecht also in dieser Angelegenheit existiert nicht; der heilige Vater hat einfach eine Anordnung getroffen ad beneplacitum suum und hat sich die Errichtung eines Bisthumes für die Zukunft vorbehalten je nach Umständen und Erfordernissen, und Niemand kann dem Papste gegenüber treten mit der Prätension eines Landesrechtes, und ihm eine Verpflichtung auferlegen.

Drittens wird in der Petition der Schutz dieses vermeintlichen Landrechtes in die Hand des hohen Landtages gelegt. Die Petenten erklären, daß der hohe Landtag berufen sei, so wichtige Rechte — sicher deckt dieses Recht meinen sie — zu wahren, zu schützen und zu vertheidigen, und richten an ihn die dringende Bitte mit allen

gesetzlichen Mitteln auf die Errichtung des Bisthumes in Feldkirch hinzuwirken. Damit haben sie sich in der Weise, wie es geschehen ist, mit dem Inhalte der Petition nicht an die in der Errichtung der Bisthümer kompetente Behörde gewendet. Es sei mir gestattet, diesbezüglich zur Klarstellung folgende Bemerkungen vorzuschicken.

Nach göttlicher Anordnung wird die menschliche Gesellschaft durch zwei Gewalten, zwei Autoritäten regiert, die von Gott gesetzt sind, durch die staatliche und die kirchliche. Beide sind von Gott, nur in verschiedener Weise. Die staatliche Gewalt

hat direkt und zunächst die Aufgabe, für das zeitliche und irdische Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu sorgen, doch so, daß sie dabei die Erreichung des ewigen Wohles, die ewige Bestimmung der Menschheit nicht bloß aus den Augen läßt, sondern nach Thunlichkeit fördert, weil ja die letzte Bestimmung des Menschen nicht diesseits, sondern jenseits ist. Die Kirche hat die Aufgabe, zunächst das ewige Heil, das übernatürliche Wohl der Menschheit zu fördern, doch so, daß dadurch das leibliche Wohl ebenfalls gefördert wird. Beide Autoritäten haben daher ihre eigene Sphäre. Doch lassen sich diese beiden Sphären nicht trennen, sondern greifen eng ineinander, weil zeitliches Wohl und ewiges Heil des Menschen äußerst können sind der Natur des Menschen gemäß und der menschlichen Gesellschaft. Beide Gewalten aber sind in ihrer Sphäre selbstständig, die staatliche in der ihrigen, und die kirchliche in der ihrigen. Sie sollen aber nach Gottes Anordnung sich nicht feindlich gegenüberstehen und auch nicht von einander getrennt werden, was thatsächlich unmöglich ist, sondern sollen sich gegenseitig die Hände reichen und sich unterstützen, so daß der Staat der Kirche zur Erreichung des ewigen Wohles der Menschheit förderlich ist und hilft mit seinen Mitteln, während umgekehrt die Kirche durch Pflanzung und Pflege des religiös-sittlichen Lebens im weitesten Umfang offenbar in eminentester Weise die staatlichen Zwecke, nemlich die Sorge für das zeitliche und irdische Wohl der Menschheit, fördert. Beide Gewalten dürfen sich aber gegenseitig in ihre Sphäre nicht eingreifen, sonst entsteht dadurch eben das feindliche Verhältnis. Wenn nemlich die Staatsgewalt die Kirche ihrer Selbstständigkeit zu berauben und die kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hand zu nehmen sucht, dann haben wir das Staatskirchentum, das in mannigfaltigen Formen in der Geschichte ausgetreten ist; aber wie es unberechtigt ist, so auch immer die schlimmsten Folgen gehabt hat. Die Kirche hat deswegen gegen das Staatskirchentum, gegen die Verstaatlichung der Kirche sich immer verwahrt und dagegen gekämpft und ihre Freiheit und Selbstständigkeit in ihrer Sphäre, in kirchlichen Angelegenheiten gewahrt.

Nun, meine Herren, welcher Sphäre gehört der hohe Landtag an, der staatlichen oder der kirchlichen?

Offenbar der staatlichen, er ist ein Glied
der modernen konstitutionellen Staatsverfassung,
und hat seine Autorität zur Theilnahme an der

IV. Sitzung des Vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

25

Gesetzgebung nicht Papste, sondern vom obersten
Träger der weltlichen Gewalt, vom Kaiser; er
gehört unzweifelhaft nicht der kirchlichen sondern
der staatlichen Sphäre an.

Und nun erscheinen einige Priester und richten
sich in dieser rein kirchlichen Angelegenheit, der
Errichtung eines Bisthumes, die sich der Papst
selbst ausdrücklich vorbehalten hat, wie es Ihm
nach seinem Rechte unzweifelhaft Zukommt, nicht
an eine kirchliche Behörde, sondern an den Landtag,
legen diese Angelegenheit dem Landtage vor mit
dem, es sei ein Landesrecht, der Landtag sei berufen
dieses Landesrecht zu wahren, zu schützen
und zu verteidigen; er soll das mit allen gesetzlichen
Mitteln anstreben. Meine Herren, kann die Verstattlichung
der Kirche noch weiter greifen? Sie
werden sagen: das ist Sache des Landtages und
nicht der Regierung. Ja, meine Herren, das
Staatskirchentum ist nicht weniger gefährlich in
der parlamentarischen Form, als in der absoluten
Regierungsform, im Gegenteil, wie die Geschichte
Zeugniß gibt, und wie es in der Natur der Sache
liegt, kann das Staatskirchentum unter Umständen
in der modernen parlamentarischen Form noch viel
verderblicher und gefährlicher werden, als in der
absoluten Negierungsform, die doch immer einen
katholischen Herrscher voraussetzt. Werden solche
Angelegenheiten in dieser Weise in den Landtag
geworfen mit diesen Rechtsprätensionen, dann haben
wir mit einem Worte gesagt, die vollendete Demokratisierung
der Kirche. (Rufe: Sehr richtig!)
Sie werden daraus verstehen, was man sagen muß
zu dem Satze, der im Volksblatte stand: „Die
Kirche ist ein demokratisch-aristokratisches Gefüge.“
Das ist sie nicht.

Gegen diese Demokratisierung der Kirche muß
ich mich verwahren. Sie mögen daraus entnehmen,
meine Herren, daß ich aus Pflichtgefühl und aus
nichts Anderem rede, und wo es sich um Erfüllung
der Pflicht handelt, kann ich nicht nachgeben. Man
hat mir meine Friedensliebe zum Vorwurfe gemacht,
— „des lieben Friedens willen“, „Friedensmaierei“.
— Ja, meine Herren, ich liebe den
Frieden und werde ihn lieben bis zum letzten
Athemzuge. Aber wo Rechte der Kirche angegriffen
werden, wo die Grundverfassung der Kirche angegriffen
wird, da kann ich nicht schweigen, da werde
ich nicht nachgeben, und werde vor Niemanden
mich scheuen. Ich spreche dies aus in Gegenwart
des Herrn Regierungsvertreters, ich scheue mich

nicht. Aber Sie erfahren auch, daß ich dem hohen Landtage ebenso entgegentreten muß.

Die Sache, wie Sie sehen, wird um so bedenklicher weil ich nun noch höre, daß die Petition nicht nur im Landtage zur Verhandlung kommen soll; sie wird nun schon auf die Gasse, in die Kasinos hinausgeworfen; wo soll das hinführen?

Ich glaube, wenn Jemand in dieser Angelegenheit sein Votum abgeben will, so muß er sich doch eine klare und richtige Einsicht darüber verschaffen, was denn zur Verwaltung eines Bisthumes alles gehört, was das für ein Geschäft, was das für eine Arbeit sei u. s. w. Er muß sich klar werden darüber, was für Mittel nothwendig seien, ein Bisthum, ein Seminar, ein Domkapitel zu gründen, welche materiellen Mittel und welche geistigen Kräfte nothwendig sind. Nun ich muß es offen sagen, ich wenigstens kann es nicht begreifen, wie in einem Kasino-Abende in Dornbirn, oder wo immer, etliche Herren sich in dieser Angelegenheit Einsicht verschaffen können, wie sie darüber Beschlüsse fassen und ihr Votum abgeben können. Das, meine Herren, kann ich nicht begreifen. Ich bin lange in kirchlichen Angelegenheiten thätig gewesen, ich habe mein 42. Priesterjahr vorüber, und daher glaube ich doch, einigermaßen diese Bedürfnisse, Mittel und Kräfte eher kennen gelernt zu haben.

Nun aber hier geht man hinter dem Rücken des Bischofes vor, den Bischof fragt man nicht, man weiß das Alles selber.

Aber doch möchte ich sehr von eitler weiteren Verhandlung dieser Frage in den Kasinos warnen und Sie bitten, meine Herren, von diesem Vorgehen und Verhandlungen abzustehen. Die kirchliche Ordnung wird dadurch umgestürzt, die Demokratisirung der Kirche tritt zu Tage, und die Folgen bleiben nicht aus.

Und da man voriges Mal wiederholt erwähnt hat, Ulan wolle mich um Rath fragen, so sage ich so viel, daß ich Ihnen keinen besseren Rath zu geben weiß, als über diese Petition und Resolution zur Tagesordnung überzugehen, sei es nun die einfache oder die motivirte, aber richtig motivirte Tagesordnung. Lassen Sie sich nicht dazu herbei, auf solche Weise die kirchliche Ordnung und den kirchlichen Frieden zu stören. Es mag scheinen, daß ich allein stehe. Ich bin allein hier. Aber ich

26

IV. Sitzung des vorarlberger Landtags. IV. Session der 6. Periode 1887.

habe das vollste Vertrauen, ich sage es offen, daß ich den ganzen Klerus, mit Ausnahme von einigen Wenigen und das katholische Volk auf meiner

Seite habe, wenn die Sache klar gestellt ist.

Berchtold: Ich erlaube mir eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Ich bin heute das erste Mal hier und dieser Gegenstand ist bereits, wie ich vernommen habe, in der letzten Sitzung schon in dieses hohe Hans gekommen. Ich spreche aufrichtig mein Bedauern aus, daß dieser Gegenstand in dieses hohe Haus gekommen ist (Rufe: Richtig!) und erkläre nun, daß im Falle derselbe noch weiter verfolgt werden sollte, ich mich jeder Theilnahme an demselben zu enthalten mich verpflichtet fühle. —

Jehly: Ich schließe mich den Worten des geehrten Herrn Vorredners vollkommen an.

Rhomberg: Ich sehe mich ebenfalls veranlaßt, dieselbe Erklärung abzugeben.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Vertagung des Gegenstandes eingebracht worden, wie er aus der letzten Sitzung in diese übertragen worden ist. Wenn ich keine weitere Bemerkung erfahre, so nehme ich an, daß die Herren mit der Vertagung einverstanden sind.

Die Vertagung ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich bin augenblicklich nicht in der Lage eine weitere Tagesordnung, bezw. eine weitere Sitzung bekannt geben zu können. Ich muß mir vorbehalten, dieselbe auf schriftlichem Wege den Herren zur Kenntniß zu bringen. Ich bitte, wollen die Herren die Güte haben die Ihnen schon zugewiesenen Arbeiten in Angriff zu nehmen, damit ich recht bald in die Möglichkeit komme eine Sitzung anzuordnen. Ich habe nichts anderes hier, als einige Zuweisungen, für welche allein ich eine Sitzung nicht wohl bestimmen kann.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.)

Druck von J. N. Teutsch in Bregenz.

Vorarlberger Landtag

4. Sitzung

am 28. November 1887,

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Carl Graf Belrupt.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete. Abwesend: Herr Johannes Thurnher und Herr Wirkh.

Regierungsvertreter: Herr Hofrath, Seine Durchlaucht Prinz Gustav von Thurn und Taxis.

Beginn der Sitzung 11 Uhr 10 Min. Mittags.

Landeshauptmann: Die Sitzung ist eröffnet. Ich bitte das Protokoll zu verlesen.

(Sekretär verliest dasselbe.)

Wird zur Fassung des Protokolles etwas bemerkt? (Pause.)

Wenn nicht, dann ist es genehmigt.

Ich habe den Herren eine Reihe von Einlaufsgegenständen mitzutheilen.

(Sekretär verliest:)

„Bitte des Ausschusses des Aylvereins der Wiener Universität unter dem Protektorate seiner k. k. Hoheit des Herrn Erzherzogs Rainer, um

Gewährung einer halbvollen Subvention zur Förderung der Vereinszwecke, speziell zur Tilgung der auf dem neuen Hause haftenden Schuld von 30,000 fl. D.=W.“ Eingbracht durch Herrn Martin Thurnher.

Ich werde diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen auf die Tagesordnung bringen.

(Sekretär verliest die Bitte des „Fischereivereines für Vorarlberg um eine hochgeneigte Unterstützung.“ Eingbracht durch Herrn Abg. Martin Thurnher.)

Ich werde auch diesen Gegenstand in einer der nächsten Sitzungen zur Behandlung bringen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

In der heute dahier stattgefundenen Versammlung des hiesigen Bürgerkasinos wurde einstimmig angenommen folgende

Resolution.

„Die 420. Versammlung des konst.-kath. Bürgerkasinos Dornbirn spricht sich für die Errichtung eines eigenen vorarlbergischen Bisthums mit dem Sitze in Feldkirch aus.

Als treu Ergebene der kath. Kirche und des hochwürdigsten Bischofes erwarten die Versammelten vertrauensvoll die Regelung dieser hochwichtigen Angelegenheit durch die kompetenten kirchlichen und staatlichen Faktoren.

Einem weiteren Beschlusse genannter Versammlung gemäß beehrt sich die ergebenst gefertigte Vorstandschaft diese Resolution dem hohen Landtage mit dem Ersuchen um Kenntnissnahme derselben zur Mittheilung zu bringen.

Dornbirn, den 27. November 1887.

Konst.-kath. Bürgerkasino.

Der Vorstand:

Martin Thurnher.“

Diese Resolution ist hieher gekommen mit der Bitte zur Kenntnissnahme. Ich muß also annehmen, daß diese Kenntnissnahme erfolgt ist, und würde in dieser Angelegenheit nur dann weiter vorgehen, wenn ein spezieller Antrag hinzugefügt wird. Wenn das nicht der Fall ist, gebe ich dieses Aktenstück an den Ausschuss, welcher zum Theile in der vorigen Sitzung gewählt wurde, und zum Theile in der heutigen ergänzt werden wird.

Bischof Dr. Zoll: Ich weiß nicht was heute geschehen wird in dieser Angelegenheit. Wenn ich aber später das Wort nicht sogleich bekommen könnte, würde ich jetzt darüber sprechen, in anderen Falle würde ich warten, bis zur Wahl geschritten wird.

(Sekretär verliest die Bitte des vorarlberger Unterstützungvereines in Innsbruck um gütige Unterstützung. Eingbracht durch den Herrn Abgeordneten Adolf Rhomberg.)

Landeshauptmann: Es wird auch dieser Gegenstand auf eine der nächsten Tagesordnungen kommen.

(Sekretär verliest wie folgt:)

„Hoher Landtag!

Das erhabene Oberhaupt der kathol. Kirche, unser glorreich regierender Papst Leo XIII. begehrt im kommenden Monate das seltene Fest seines 50 jährigen Priesterjubiläums.

Millionen von treuen Söhnen der heil. Kirche gedenken heute schon in dankbarer Verehrung ihres heil. Vaters und der ganze Erdkreis bereitet sich vor, das hehre Fest würdig zu begehen.

Der hohe Landtag als die berufene Vertretung des dem heil. Vater treu ergebenen Volkes von Vorarlberg, wird es gewiß als seine Aufgabe betrachten, auch seinerseits geeignete Schritte vorzunehmen, um in Form einer an Se. Heiligkeit zu richtenden Adresse oder auf eine andere der Gesinnung der Bevölkerung entsprechende Weise dem heil. Vater die Ergebenheit und Dankbarkeit namens des Landes zu bekunden und erlauben sich die Unterzeichneten den

Antrag

zu stellen:

Der hohe Landtag wolle einen Ausschuss von 5 Mitgliedern aus seiner Mitte wählen, welchem die Aufgabe zufalle, geeignete Vorschläge zu erstatten, behufs einer würdigen Bekundung der Gefühle der Treue und Ergebenheit der Landesvertretung gegenüber seiner Heiligkeit anlässlich Höchstseiner bevorstehenden Sekundizfeier.

Bregenz, 28. November 1887.

Adolf Rhomberg, Landtagsabgeordneter.

Johann Jehly, „ „

Barth Berchtold, „ „

Joh. Kohler, „ „

Frz. Jos. Schneider, „ „

Mart. Thurnher, „ „

Martin Reich, „ „

Dieser Gegenstand wird ebenfalls auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Der Herr Abgeordnete Wirth hat um einen viertägigen Urlaub gebeten, den ich Ihm kraft der mir nach der Geschäftsordnung ertheilten Vollmacht bewilliget habe. Der Herr Abgeordnete Johann Thurnher hat angezeigt, daß er Vormittag verhindert sei zu kommen, jedoch Nachmittag wieder

hier sein wird, um an den Ausschussfzungen theilzunehmen, was ich hiemit bitte zur Kenntniß zu nehmen.

Der in der vorigen Sitzung gewählte Volkswirtschaftsausschuß hat den Herrn Johann Thurnher zum Obmann und den Herrn Pfarrer Jehly zum Berichterstatter gewählt. Wir kommen nun zur Tagesordnung.

Der erste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Gründung und Erhaltung von Thiersenfondsen.

Gorbach: Ich stelle den Antrag, daß dieser Gegenstand dem Volkswirtschafts-Ausschusse zur Vorberathung und Berichterstattung zugetheilt werde.

Landeshauptmann: Es ist die Überweisung dieses Gegenstandes an den Volkswirtschafts-Ausschuß beantragt. (Pausse.)

Keine Einwendung nehme ich an als Zustimmung.

Sie ist gegeben.

Der zweite Gegenstand ist die Vorlage des Gesetzentwurfes über die Einführung von Sonntagsschulen.

Jehly: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß zur Berathung und seinerzeitigen Berichterstattung an den Landtag dieser Gegenstand einem eigenen aus fünf Mitgliedern bestehenden Comité zugewiesen werde, wie das auch in früheren Jahren der Fall gewesen ist.

Landeshauptmann: Es ist die Wahl eines eigenen fünfgliedrigen Comité's beantragt. Wenn keine Bemerkung erfolgt, so nehme ich auch diesen Antrag als genehmigt an und bitte die Herren 7 Namen gefälligst schreiben zu wollen.

(Wahlakt.)

Ich ersuche die Herren Nägele und Bonbank gefälligst das Strutinium zu besorgen.

(Geschlecht.)

Bonbank: 17 Stimmzettel sind abgegeben worden.

Nägele: Die meisten Stimmen erhielten die Herren hochw. Bischof 16, Johann Thurnher 15,

Schneider 15, Kohler 14 und Rigisch 13, dann die nächstweisten haben Herr Pfarrer Jehly 9 und Herr Troy 6.

Landeshauptmann: Es sind also in diesen Ausschuß als Mitglieder gewählt der hochw. Bischof, Herr Johann Thurnher, Herr Schneider, Herr Kohler und Herr Rigisch; Herr Pfarrer Jehly und Herr Troy als Ersatzmänner.

Der nächste Gegenstand ist die Vorlage des Aktes über die Errichtung spezieller Schulen und Fortbildungskurse für Mädchen.

Jehly: Ich beantrage die Zuweisung dieses Gegenstandes an den eben gewählten Ausschuß.

Landeshauptmann: Es ist die Zuweisung dieses Gegenstandes an den eben gewählten Ausschuß beantragt. Ich nehme an, daß, nachdem keine Bemerkung erfolgt, diesem Antrage die Zustimmung gegeben wird.

Sie ist gegeben.

Vorlage des Gesetzentwurfes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Ausübung des Jagdrechtes ist der nächste Gegenstand.

Martin Thurnher: Ich stelle den Antrag, diesen Gegenstand dem bereits gewählten Volkswirtschafts-Ausschusse zur Berathung zuzuweisen.

Nachdem aber die Jagdvorlage einerseits von bedeutender Wichtigkeit und andererseits von großem Umfange ist, möchte ich den weiteren Antrag stellen, daß der volkswirtschaftliche Ausschuß zum Zwecke der Berathung der Jagdvorlage um 2 Mitglieder verstärkt werde.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag gestellt, diesen Gegenstand dem Volkswirtschafts-Ausschusse zuzuweisen und diesen genannten Ausschuß für die Berathung der Jagdvorlage um 2 Mitglieder zu verstärken. Wird zu diesem Antrag etwas bemerkt? (Pausse.)

Wenn nicht, so ist er angenommen.

Ich bitte nun, die 2 Mitglieder zur Verstärkung des Ausschusses für die Berathung der Jagdvorlage zu wählen.

Ich bitte, 2 Namen zu schreiben. (Wahlakt.)
Ich bitte die Herren Troy und Gorbach, das
 Strutinium zu besorgen. (Geschicht.)

Gorbach: 17 Stimmzettel sind abgegeben.

Troy: Herr Martin Thurnher erhielt 15
 und Herr Pfarrer Berchtold ebenfalls 15 Stim-
 men. Die Herren Reisch, Kilga und Nigsch je
 1 Stimme.

Landeshauptmann: Es sind also die Herren
 Martin Thurnher und Pfarrer Berchtold als Mit-
 glieder für die Verstärkung des Volkswirtschafts-
 Ausschusses zum Zwecke der Berathung der Jagd-
 vorlage gewählt.

Der nächste Gegenstand ist die Vorlage
 des Aktes, betreffend die Ausdehnung
 des Rechtes zur Bewilligung von Ge-
 meindeumlagen.

Nigsch: Ich erlaube mir, den Antrag zu
 stellen, zur Berathung und Berichterstattung die-
 sen Gegenstand dem schon gewählten Gemeinde-
 Comité zuzuweisen.

Landeshauptmann: Es ist die Überweisung
 dieses Gegenstandes an den Gemeinde-Ausschuß
 beantragt. (Pause.)

Es erfolgt keine Bemerkung, also nehme ich
 an, daß die Herren damit einverstanden sind.

Der sechste Gegenstand ist die Vorlage
 des Aktes, betreffend die Bestimmung
 gen über die Fraueneinkaufstaxen.

Troy: Ich beantrage, diesen Gegenstand zur
 Vorberathung und Berichterstattung dem schon ge-
 wählten Gemeinde-Ausschusse überweisen zu wollen.

Landeshauptmann: Es ist für diesen Gegen-
 stand die Überweisung an den Gemeinde-Ausschuß
 beantragt. (Pause.)

Wenn keine Bemerkung erfolgt, ist sie an-
 genommen.

Sie ist angenommen.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tages-
 ordnung ist die Wahl eines Mitgliedes
 in den Ausschuß zur Behandlung der

Petition in Angelegenheit eines zu er-
 richtenden Bisthumes in Feldkirch.

Kohler: Ich beantrage die Vertagung dieses
 Gegenstandes.

Bischof Dr. Zoll: Ich habe gegen die Ver-
 tagung des Gegenstandes an sich nichts einzuwenden.
 Allein es wurde eben auch eine Resolution des
 Kasinos in Dornbirn in dieser Angelegenheit ver-
 lesen. Diese Thatsache zeigt klar, daß diese wichtige
 kirchliche Angelegenheit jetzt schon in die Kasinos
 hinausgeworfen wurde, und durch die Vertagung
 würde nur dazu Zeit geschaffen werden, und des-
 wegen, meine Herren, halte ich mich für dringend
 verpflichtet in diesem hohen Hause mich nun auch
 über den Rechtsstandpunkt, der in der Petition
 eingenommen wird, offen auszusprechen, da ich das
 vorige Mal auf diesen Punkt gar nicht eingehen
 wollte, sondern mich nur über den Modus des
 Vorganges ausgesprochen habe.

Was nun den Rechtsstandpunkt der Petition,
 die mir allerdings nur aus der Presse bekannt ist,
 — ein Manuskript ist mir bis zur Stunde nie in
 die Hand gekommen, — so erlaube ich mir Folgendes
 zu bemerken:

Für's Erste wird in der Petition ausge-
 sprochen: Vorarlberg sei bei der Circumscription
 der Bisthümer im Jahre 1818 nicht dem Bis-
 thume Brixen einverleibt worden. Dem gegenüber
 muß ich bestimmt erklären: Ja, Vorarlberg ist
 im Jahre 1818 dem Bisthume Brixen
 einverleibt worden und bleibt demselben
 einverleibt solange, bis allenfalls der heilige Vater
 ein Bisthum Feldkirch errichten, oder eine andere
 Bestimmung treffen wird. Daß dem so sei, ist
 klar ausgesprochen in der Bulle vom Jahre 1818.
 Dort heißt es ausdrücklich in der Bestimmung,
 die der heilige Vater für jetzt trifft: Die kirchliche
 Regierung in Vorarlberg — spirituale regimen
 animarum — wird dem Bischöfe von Brixen und
 seinen Nachfolgern übertragen eum omnimoda
 ordinaria et dioecesana jurisdictione,
 also mit der Jurisdiktion als eigener Diözesan-
 bischof. Klarer hätte der heilige Vater doch nicht
 reden können darüber, was für jetzt, interim,
 kirchliche Ordnung und Rechtens sei.

Dieser Ansicht ist man nicht blos in Brixen,
 sondern auch in Rom. Hätte der Verfasser der

Petition mit anderen Seelforgern gesprochen, so hätte vielleicht gar Mancher wenigstens etwa 3 B. ein Dispensmandat in einer Eheangelegenheit von Rom ihm vorweisen können, und dort hätte er lesen können, daß Rom Vorarlberg zur Diözese Brixen rechnet. Es heißt dort einfach: „Dioecesis Brixinensis“. — Das ist nicht eine gleichgiltige Sache, meine Herren, sondern die Konsequenzen dieser Ansicht, welche, wie ich schon sagte, im Volksblatte vom 2. August ausgesprochen und hier mit den erwähnten Worten festgehalten werden, sind für Jedermann der Einsicht hat, derartige, daß der Verfasser selbst von diesen Konsequenzen erschrocken ist. Ich will sie nicht weiter auseinandersetzen, es ist Jedem klar, was das sagen will, was das für Folgen hat, wenn Vorarlberg nicht zur Diözese Brixen gehört, wenn der Fürstbischof es nicht regiert als eigener Bischof der Diözese, sondern es administriert als apostolischer Kommissär; das hat ungeheure Folgen in der Administration, und daher muß dem gegenüber gesagt werden: Ja, Vorarlberg ist dem Bisthume Brixen einverleibt und das solange, bis der heilige Vater ein neues Bisthum in Feldkirch errichten oder nach Seinem Ermessen etwas anderes verfügen wird.

Der zweite Punkt den ich berühren muß ist folgender: In der Petition wird die Errichtung eines Bisthumes in Feldkirch als Landesrecht proklamirt. Es wird gesprochen von einem bindenden Versprechen der beiden höchsten Autoritäten, des Papstes und des Kaisers; es wird gesprochen davon, daß die erwähnte Bulle nach dem Schlußsaze nicht umgestoßen werden könne, von keinem Menschen umgestoßen werden könne; es wird gesagt, Vorarlberg hat deswegen ein jus ad rem, ein Recht die Errichtung eines Bisthumes Feldkirch zu verlangen, während der Papst durch das bindende Versprechen dem gegenüber verpflichtet ist, diesem Verlangen nachzukommen; es wird bemerkt, die rechtmäßige Landesvertretung, also der Landtag, hat auf dieses Recht nie verzichtet: es wird also Anlaß genommen, die Errichtung des Bisthumes Feldkirch als ein Landesrecht zu proklamiren.

Nun, meine Herren! ich muß dem gegenüber offen sagen, damit der Gegensatz klar ist und nicht mißverstanden werden kann: Ein solches Landesrecht existirt nicht. Welches soll der Rechtstitel sein für dieses Landesrecht? Er wird geschöpft

aus der Bulle vom Jahre 1818. Was steht denn in dieser Bulle? In dieser Bulle spricht der heilige Vater Seinen Entschluß aus, ein eigenes Bisthum für Vorarlberg zu errichten, und bemerkt dabei, daß Seine Majestät der Kaiser versprochen hat für die Dotation desselben in liegenden Gütern, und zwar für die Dotation des Bischofes, des Domkapitels und Seminars, sobald es Ihm möglich sein wird Sorge zu tragen. Das steht in der Bulle. — Nun möchte ich fragen, resultirt daraus ein Landesrecht, für Vorarlberg ein Bisthum zu verlangen? Ich möchte den Juristen oder Kanonisten kennen, der das herausbringt. Wenn Zwei miteinander sich verständigen, sie wollen einem Dritten, so bald es möglich ist, irgend eine Wohlthat erweisen, hat da nach vielen Jahren dieser Dritte das Recht diese Wohlthat von den zwei Anderen von Rechtswegen zu fordern, müssen sie ihm dieselbe erweisen? — In concreto: Wenn zwei Machthaber sich vereinigen, in einer Stadt eine Universität zu gründen, weil sie es für gut finden, es vergehen aber Jahrzehnte und es kommt der Umstände wegen nicht dazu; was wird man dann dazu sagen, wenn etliche Bürger dieser Stadt aufstehen und sagen: Wir haben eine alte Urkunde gefunden, in welcher man sich verbündet hat, eine Universität zu gründen, unsere Stadt ist Universitätsstadt, wir haben das Recht, daß eine solche hergestellt wird, wir haben auf dieses Recht nie verzichtet. — Ich möchte den Juristen kennen, der diesen Prozeß durchführen wollte.

In unserem Falle ist die Sache noch viel schärfer, denn da wird dem heiligen Vater gegenüber, vermöge des angeblichen Landesrechtes, das bindende Versprechen, also die Verpflichtung zugemuthet, das Bisthum zu gründen. Das, meine Herren, ist offenbar ein Eingriff in die Primatial-Gewalt des Papstes. Der Papst hat die oberste Regierungsgewalt von Christus unbeschränkt, und hat sie so lange er lebt, und dann geht sie ebenso unbeschränkt, auf seinen Nachfolger über, wie er sie bekommen hat. Kein Papst kann Seinen Nachfolger in der Regierung der Kirche durch irgend welche Verordnung beschränken, und das gilt speziell in unserem Falle: Die Errichtung von Bisthümern ist eine Angelegenheit, die jedem Papst nach Seinem Ermessen vollkommen freisteht. Es hieße die ganze Primatialgewalt verkennen, wenn man glauben würde, die künftigen Päpste können durch frühere

Bullen gebunden und verpflichtet werden, daß sie in der Errichtung von Bistümern gerade so vorgehen müssen und nicht anders.

Das steht dem freien Ermessen des jeweilig regierenden Papstes vollkommen anheim. Durch diese Behauptung, daß der Papst durch diese Bulle gebunden sei, würde man sich geradezu auf den Boden der gallikanischen Artikel vom Jahre 1682 stellen, wer dieselben kennt.

Man sagt die Bulle habe den Schlusssatz, daß kein Mensch dieselbe umstoßen dürfe. Das, meine Herren, ist einfach die allergewöhnlichste Klausel aller Bullen, die gegen jeden unberechtigten Eingriff in Angelegenheiten des Papstes gerichtet ist, aber dem Papste kann es dabei nicht einfallen, daß durch diese Klausel der Nachfolger in der Kirchenregierung, im speziellen Falle in der Errichtung von Bistümern beschränkt werden soll. Man sieht daraus, daß der Verfasser der Petition sehr wenig Bullen gelesen hat, sonst hätte er dem Schlusssatz nicht solche Bedeutung beigemessen.

Ein Landesrecht also in dieser Angelegenheit existiert nicht; der heilige Vater hat einfach eine Anordnung getroffen ad beneplacitum suum und hat sich die Errichtung eines Bisthumes für die Zukunft vorbehalten je nach Umständen und Erfordernissen, und Niemand kann dem Papste gegenüber treten mit der Präntension eines Landesrechtes, und ihm eine Verpflichtung auferlegen.

Drittens wird in der Petition der Schutz dieses vermeintlichen Landesrechtes in die Hand des hohen Landtages gelegt. Die Petenten erklären, daß der hohe Landtag berufen sei, so wichtige Rechte — sicher doch dieses Recht meinen sie — zu wahren, zu schützen und zu verteidigen, und richten an Ihn die dringende Bitte mit allen gesetzlichen Mitteln auf die Errichtung des Bisthumes in Feldkirch hinzuwirken. Damit haben sie sich in der Weise, wie es geschehen ist, mit dem Inhalte der Petition nicht an die in der Errichtung der Bistümer kompetente Behörde gemeldet. Es sei mir gestattet, diesbezüglich zur Klarstellung folgende Bemerkungen voranzuschicken.

Nach göttlicher Anordnung wird die menschliche Gesellschaft durch zwei Gewalten, zwei Autoritäten regiert, die von Gott gesetzt sind, durch die staatliche und die kirchliche. Beide sind von Gott, nur in verschiedener Weise. Die staatliche Gewalt

hat direkt und zunächst die Aufgabe, für das zeitliche und irdische Wohl der bürgerlichen Gesellschaft zu sorgen, doch so, daß sie dabei die Erreichung des ewigen Wohles, die ewige Bestimmung der Menschheit nicht bloß aus den Augen läßt, sondern nach Thunlichkeit fördert, weil ja die letzte Bestimmung des Menschen nicht diesseits, sondern jenseits ist. Die Kirche hat die Aufgabe, zunächst das ewige Heil, das übernatürliche Wohl der Menschheit zu fördern, doch so, daß dadurch das leibliche Wohl ebenfalls gefördert wird. Beide Autoritäten haben daher ihre eigene Sphäre. Doch lassen sich diese beiden Sphären nicht trennen, sondern greifen eng ineinander, weil zeitliches Wohl und ewiges Heil des Menschen äußerst konnex sind der Natur des Menschen gemäß und der menschlichen Gesellschaft. Beide Gewalten aber sind in ihrer Sphäre selbstständig, die staatliche in der ihrigen, und die kirchliche in der ihrigen. Sie sollen aber nach Gottes Anordnung sich nicht feindlich gegenüberstehen und auch nicht von einander getrennt werden, was thatsächlich unmöglich ist, sondern sollen sich gegenseitig die Hände reichen und sich unterstützen, so daß der Staat der Kirche zur Erreichung des ewigen Wohles der Menschheit förderlich ist und hilft mit seinen Mitteln, während umgekehrt die Kirche durch Pflanzung und Pflege des religiös-sittlichen Lebens im weitesten Umfang offenbar in eminentester Weise die staatlichen Zwecke, nemlich die Sorge für das zeitliche und irdische Wohl der Menschheit, fördert. Beide Gewalten dürfen sich aber gegenseitig in ihre Sphäre nicht eingreifen, sonst entsteht dadurch eben das feindliche Verhältnis. Wenn nemlich die Staatsgewalt die Kirche ihrer Selbstständigkeit zu berauben und die kirchlichen Angelegenheiten in ihre Hand zu nehmen sucht, dann haben wir das Staatskirchentum, das in mannigfaltigen Formen in der Geschichte aufgetreten ist; aber wie es unberechtigt ist, so auch immer die schlimmsten Folgen gehabt hat. Die Kirche hat deswegen gegen das Staatskirchentum, gegen die Verstaatlichung der Kirche sich immer verwahrt und dagegen gekämpft und ihre Freiheit und Selbstständigkeit in ihrer Sphäre, in kirchlichen Angelegenheiten gewahrt.

Nun, meine Herren, welcher Sphäre gehört der hohe Landtag an, der staatlichen oder der kirchlichen? Offenbar der staatlichen, er ist ein Glied der modernen konstitutionellen Staatsverfassung, und hat seine Autorität zur Theilnahme an der

Gesetzgebung nicht Papste, sondern vom obersten Träger der weltlichen Gewalt, vom Kaiser; er gehört unzweifelhaft nicht der kirchlichen sondern der staatlichen Sphäre an.

Und nun erscheinen einige Priester und richten sich in dieser rein kirchlichen Angelegenheit, der Errichtung eines Bisthumes, die sich der Papst selbst ausdrücklich vorbehalten hat, wie es Ihm nach seinem Rechte unzweifelhaft zukommt, nicht an eine kirchliche Behörde, sondern an den Landtag, legen diese Angelegenheit dem Landtage vor mit dem, es sei ein Landesrecht, der Landtag sei berufen dieses Landesrecht zu wahren, zu schützen und zu verteidigen; er soll das mit allen gesetzlichen Mitteln anstreben. Meine Herren, kann die Verstaatlichung der Kirche noch weiter greifen? Sie werden sagen: das ist Sache des Landtages und nicht der Regierung. Ja, meine Herren, das Staatskirchentum ist nicht weniger gefährlich in der parlamentarischen Form, als in der absoluten Regierungsform, im Gegenteil, wie die Geschichte Zeugniß gibt, und wie es in der Natur der Sache liegt, kann das Staatskirchentum unter Umständen in der modernen parlamentarischen Form noch viel verderblicher und gefährlicher werden, als in der absoluten Regierungsform, die doch immer einen katholischen Herrscher voraussetzt. Werden solche Angelegenheiten in dieser Weise in den Landtag geworfen mit diesen Rechtspräntionen, dann haben wir mit einem Worte gesagt, die vollendete Demokratisierung der Kirche. (Rufe: Sehr richtig!) Sie werden daraus verstehen, was man sagen muß zu dem Sage, der im Volksblatte stand: „Die Kirche ist ein demokratisch-aristokratisches Gefüge.“ Das ist sie nicht.

Gegen diese Demokratisierung der Kirche muß ich mich verwahren. Sie mögen daraus entnehmen, meine Herren, daß ich aus Pflichtgefühl und aus nichts Anderem rede, und wo es sich um Erfüllung der Pflicht handelt, kann ich nicht nachgeben. Man hat mir meine Friedensliebe zum Vorwurfe gemacht, — „des lieben Friedens willen“, „Friedensmaiererei“. — Ja, meine Herren, ich liebe den Frieden und werde ihn lieben bis zum letzten Athemzuge. Aber wo Rechte der Kirche angegriffen werden, wo die Grundverfassung der Kirche angegriffen wird, da kann ich nicht schweigen, da werde ich nicht nachgeben, und werde vor Niemanden mich scheuen. Ich spreche dies aus in Gegenwart

des Herrn Regierungsvertreter's, ich scheue mich nicht. Aber Sie erfahren auch, daß ich dem hohen Landtage ebenso entgegentreten muß.

Die Sache, wie Sie sehen, wird um so bedenklicher weil ich nun noch höre, daß die Petition nicht nur im Landtage zur Verhandlung kommen soll; sie wird nun schon auf die Gasse, in die Casinos hinausgeworfen; wo soll das hinführen?

Ich glaube, wenn Jemand in dieser Angelegenheit sein Votum abgeben will, so muß er sich doch eine klare und richtige Einsicht darüber verschaffen, was denn zur Verwaltung eines Bisthumes alles gehört, was das für ein Geschäft, was das für eine Arbeit sei u. s. w. Er muß sich klar werden darüber, was für Mittel notwendig seien, ein Bisthum, ein Seminar, ein Domkapitel zu gründen, welche materiellen Mittel und welche geistigen Kräfte notwendig sind. Nun ich muß es offen sagen, ich wenigstens kann es nicht begreifen, wie in einem Kasino-Abende in Dornbirn, oder wo immer, etliche Herren sich in dieser Angelegenheit Einsicht verschaffen können, wie sie darüber Beschlüsse fassen und ihr Votum abgeben können. Das, meine Herren, kann ich nicht begreifen. Ich bin lange in kirchlichen Angelegenheiten thätig gewesen, ich habe mein 42. Priesterjahr vorüber, und daher glaube ich doch, einigermaßen diese Bedürfnisse, Mittel und Kräfte eher kennen gelernt zu haben.

Nun aber hier geht man hinter dem Rücken des Bischofes vor, den Bischof fragt man nicht, man weiß das Alles selber.

Aber doch möchte ich sehr von einer weiteren Verhandlung dieser Frage in den Casinos warnen und Sie bitten, meine Herren, von diesem Vorgehen und Verhandlungen abzustehen. Die kirchliche Ordnung wird dadurch umgestürzt, die Demokratisierung der Kirche tritt zu Tage, und die Folgen bleiben nicht aus.

Und da man voriges Mal wiederholt erwähnt hat, man wolle mich um Rath fragen, so sage ich so viel, daß ich Ihnen keinen besseren Rath zu geben weiß, als über diese Petition und Resolution zur Tagesordnung überzugehen, sei es nun die einfache oder die motivirte, aber richtig motivirte Tagesordnung. Lassen Sie sich nicht dazu herbei, auf solche Weise die kirchliche Ordnung und den kirchlichen Frieden zu stören. Es mag scheinen, daß ich allein stehe. Ich bin allein hier. Aber ich

Habe das vollste Vertrauen, ich sage es offen, daß ich den ganzen Klerus, mit Ausnahme von einigen Wenigen und das katholische Volk auf meiner Seite habe, wenn die Sache klar gestellt ist.

Verdtold: Ich erlaube mir eine ganz kurze Bemerkung zu machen. Ich bin heute das erste Mal hier und dieser Gegenstand ist bereits, wie ich vernommen habe, in der letzten Sitzung schon in dieses hohe Haus gekommen. Ich spreche aufrichtig mein Bedauern aus, daß dieser Gegenstand in dieses hohe Haus gekommen ist (Rufe: Wichtig!) und erkläre nun, daß im Falle derselbe noch weiter verfolgt werden sollte, ich mich jeder Theilnahme an demselben zu enthalten mich verpflichtet fühle. —

Zehly: Ich schlicke mich den Worten des geehrten Herrn Vorredners vollkommen an.

Rhomberg: Ich sehe mich ebenfalls veranlaßt, dieselbe Erklärung abzugeben.

Landeshauptmann: Es ist der Antrag auf Vertagung des Gegenstandes eingebracht worden, wie er aus der letzten Sitzung in diese übertragen worden ist. Wenn ich keine weitere Bemerkung erfahre, so nehme ich an, daß die Herren mit der Vertagung einverstanden sind.

Die Vertagung ist angenommen.

Die heutige Tagesordnung ist erschöpft und ich bin augenblicklich nicht in der Lage eine weitere Tagesordnung, bezw. eine weitere Sitzung bekannt geben zu können. Ich muß mir vorbehalten, dieselbe auf schriftlichem Wege den Herren zur Kenntniß zu bringen. Ich bitte, wollen die Herren die Güte haben die Ihnen schon zugewiesenen Arbeiten in Angriff zu nehmen, damit ich recht bald in die Möglichkeit komme eine Sitzung anzuordnen. Ich habe nichts anderes hier, als einige Zuweisungen, für welche allein ich eine Sitzung nicht wohl bestimmen kann.

Die heutige Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr Mittags.)